

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

[REDACTED]



Verkündet am 02.12.2014  
Schreiner, Justizbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
04. DEZ. 2014	
ANWALTSKANZLEI SEIBEL u. SEIBEL	
Kopie an Mdt.: Kennzshn. Zahlung	Kopie an Mdt.: Rufzshn.

Landgericht Duisburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch die Firma [REDACTED]  
[REDACTED] GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Seibel & Seibel,  
Schäferstraße 16, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

1. die [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]
2. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Beklagten

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] Düsseldorf,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg  
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 18.11.2014  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

- 2 -

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 5.740,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.05.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten tragen die Klägerin zu 46% und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 54%.

Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen sie selbst zu 19% und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 81%.

Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen sie selbst zu 81% und die Klägerin zu 19%.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### T a t b e s t a n d

Am 11.02.2013 befuhr der Mitarbeiter [REDACTED] [REDACTED] der Klägerin mit dem Transporter Opel, amtl. Kennz. [REDACTED], auf dem Werksgelände der [REDACTED] in Duisburg innerhalb der Werkshalle einen Fahrweg mit geringer Geschwindigkeit. Als Beifahrer befand sich der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] in diesem Fahrzeug. Zur selben Zeit befuhr der Beklagte zu 2 die Straße mit einer mobilen Arbeitsbühne Bobcat T40170 Typ 4290, deren Halterin die Beklagte zu 1 ist, in entgegengesetzter Richtung. Es kam zu einem Zusammenstoß der Fahrzeuge, dessen Ablauf streitig ist. Die Fahrbahn verläuft an der Unfallstelle gradlinig, einen Abzweig, in den man hätte abbiegen können, gibt es dort nicht.

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Ersatz ihres durch den Unfall entstandenen Schadens in Anspruch. Sie hat ursprünglich einen Fahrzeugschaden in Höhe von 5.624,80 € gemäß Reparurrechnung vom 21.02.2013 (Anl. 03, Bl. 6-7 GA) geltend gemacht, Sachverständigenkosten in Höhe von 819,08 € gemäß Rechnung vom 21.02.2013 (Anlage 04, Bl. 8 GA), 590,- € Nutzungsausfallentschädigung für 10 Tage Instandsetzungsdauer und eine Kostenpauschale von 30,- €, insgesamt 7.063,88 €. Nach mündlicher Verhandlung hat sie die Klage, soweit diese auch gegen den Betriebshaftpflichtversicherer, die [REDACTED] [REDACTED] AG, gerichtet war, zurückgenommen. Zugleich hat sie die Klage in Höhe der geltend gemachten Mehrwertsteueranteile aus der Reparurrechnung (898,08 €) und aus dem

- 3 -

Sachverständigenhonorar (130,78 €), zusammen 1.028,86 €, sowie wegen der geltend gemachten Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer von fünf Tagen (295,00 €) zurückgenommen. Die Höhe des jetzt noch geltend gemachten Schadens (5.740,02 €) ist hiernach unstreitig.

Mit vorprozessualen Anwaltsschreiben vom 16.12.2013 (Anl. 05, Bl. 16-17 GA) machte die Klägerin ihren Schaden bei der ehemaligen Beklagten zu 3 zur Zahlung bis zum 31.12.2013 geltend.

Die Klägerin behauptet, dass der Mitarbeiter [REDACTED] den Transporter wegen der geringen Breite der Straße in einer auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Nische eingeordnet und zum Stillstand gebracht habe, um der Arbeitsbühne das Vorbeifahren zu ermöglichen. Während der Vorbeifahrt habe die Arbeitsbühne den noch stehenden Transporter gerammt und beschädigt. Der Unfall sei deshalb für den Zeugen [REDACTED] unvermeidbar gewesen.

Der Beklagte zu 2 sei bei der Beklagten zu 1 angestellt, er sei mit Wissen und Willen und in deren Interesse tätig und von deren Weisungen abhängig. Deshalb sei er Verrichtungsgehilfe der Beklagten zu 1. Zum Unfallzeitpunkt sei er im Auftrag der Beklagten zu 1 tätig gewesen und in Ausübung dieser Tätigkeit den Unfall verursacht.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 5.740,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2014 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie haben den Unfallhergang zunächst mit der Klageerwiderung vom 12.05.2014 (Bl. 30 GA) wie folgt geschildert: Beide Fahrzeuge seien in der Werkshalle im Schritttempo aufeinander zugefahren. Unmittelbar vor Erreichen der Arbeitsbühne habe der Fahrer des Transporters diesen entgegen § 9 Abs. 3 StVO nach links gelenkt, wodurch es zur Berührung der jeweils rechten Fahrzeugseiten gekommen sei. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten ist in der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2014 darauf hingewiesen worden, dass diese Darstellung so nicht nachvollziehbar ist. Mit Schriftsatz vom 18.06.2014 (Bl. 69 GA) stellten die Beklagten den Unfallhergang wie folgt dar: Der Beklagte zu 2 habe mit der Arbeitsbühne die etwa 5 m breite Fahrstraße in Richtung Hallenausgang befahren. Das Fahrzeug der

- 4 -

Klägerin sei ihm entgegengekommen. Da der Beklagte zu 2 sich wegen mehrerer Baustellen nach links orientiert habe, habe der Fahrer der Klägerin nach links gezogen und versucht, die Arbeitsbühne mit dem Beklagten zu 2 an der aus Sicht des Fahrers der Klägerin linken Seite zu überholen. Das Fahrmanöver des Fahrers der Klägerin habe also dazu gedient, das Fahrzeug der Beklagten an dessen rechten Seite zu überholen. In der mündlichen Verhandlung vom 02.09.2014 hat der Beklagte zu 2 erklärt, es sei genug Platz vorhanden gewesen, um auf der Straße mit beiden Fahrzeugen aneinander vorbei zu fahren. Zur Kollision sei es gekommen, weil das andere Fahrzeug plötzlich vor ihm ausgeschert sei.

Die Beklagten behaupten, dass die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit der Arbeitsbühne 20 Km/h nicht überschreite. Sie halten den Vortrag der Klägerin dazu, dass der Beklagte zu 2 Verrichtungsgehilfe der Beklagten zu 1 sei, für unzureichend.

Es ist Beweis erhoben worden gemäß Hinweis-, Auflagen- und Beweisbeschluss vom 17.06.2014 (Bl. 58 GA) durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie durch Anhörung des Beklagten zu 2. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 02.09.2014 (Bl. 109 GA) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit dem verbliebenen Antrag bis auf einen Teil der Zinsforderung begründet.

Ansprüche aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, 18 StVG BGB scheiden nach § 8 Nr. 1 StVG aus. Danach gelten die Vorschriften des § 7 StVG unter anderem dann nicht, wenn der Unfall durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km/h fahren kann. Die Beklagten haben durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I bewiesen, dass es sich bei der mobilen Arbeitsbühne um ein solches Fahrzeug handelt. In der Zulassungsbescheinigung ist nämlich eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ausgewiesen. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedurfte es deshalb hierzu nicht. Dass in veröffentlichten Datenblättern eine andere Höchstgeschwindigkeit ausgewiesen ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung, denn es kann sich insoweit um technisch abweichende Varianten der Maschine handeln.

- 5 -

Die Klägerin hat jedoch gemäß §§ 823 Abs. 1, 831 Abs. 1 S 1, 840 Abs. 1 BGB einen Anspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner auf vollen Ausgleich ihres durch den Unfall vom 11.02.2013 erlittenen Schadens.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Unfall durch ein alleiniges Verschulden des Beklagten zu 2 verursacht wurde.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben die Unfalldarstellung der Klägerin nachvollziehbar und glaubhaft geschildert. Sie haben plausibel und lebensnah dargestellt, dass der Zeuge [REDACTED] ihr Fahrzeug in eine Nische links neben der Fahrbahn gelenkt und dort zum Stehen gebracht habe, um der Arbeitsbühne eine gefahrlose Vorbeifahrt zu ermöglichen. Die Aussagen stehen im Einklang mit der von dem Zeugen [REDACTED] im Anschluss an den Unfall gefertigten Skizze (Anlage 02, Bl. 5 GA) sowie der im Protokoll des Werkschutzes am Fahrzeug der Klägerin dokumentierten Anstoßstelle (Anlage 01, Bl. 4 GA). Soweit die Zeugen unterschiedliche Angaben dazu gemacht haben, ob der Beklagte zu 2 das von ihm geführte Fahrzeug angehalten hatte, um ihnen das Ausweichen in die Nische zu ermöglichen, begründet dies keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, denn dies ist, zumal es sich um eine Nebensächlichkeit handelt, ohne weiteres aufgrund des Zeitablaufs als Erinnerungslücke erklärbar.

Die persönliche Anhörung des Beklagten zu 2 hat keine Veranlassung gegeben, den Bekundungen der Zeugen nicht zu glauben. Abgesehen von der wechselhaften Darstellung des Geschehens durch die Beklagten ist der Vortrag des Beklagten zu 2 nach wie vor nicht plausibel. Es bedarf keines verkehrsanalytischen Sachverständigengutachtens, um feststellen zu können, dass die von dem Beklagten zu 2 angebotene Unfalldarstellung nicht zutreffen kann. Angesichts des Umstandes, dass beide Fahrzeuge etwa mit Schrittgeschwindigkeit oder nur wenig schneller aufeinander zugefahren sind, wäre es offensichtlich nicht zu einer Kollision mit der in der Anlage 02 dokumentierten Fahrzeugstellung gekommen, wenn der Zeuge [REDACTED] sein Fahrzeug – wie vom Beklagten zu 2 behauptet – unmittelbar vor diesem überraschend in die Nische gelenkt hätte. Es liegt auf der Hand, dass es in diesem Fall entweder bereits zu einer Kollision mit dem nach vorn herausragenden Ausleger der Arbeitsmaschine gekommen wäre oder der Beklagte zu 2 sofort einen Bremsvorgang und ein Ausweichmanöver nach links eingeleitet hätte, um eine Kollision zu vermeiden. Nichts dergleichen ist jedoch geschehen. Dies spricht viel eher für die Darstellung der Zeugen, dass der Beklagte zu 2 versucht hat, die Arbeitsmaschine an Ihrem Fahrzeug vorbei zu lenken und dass er sich dabei schlicht

- 7 -

Die Beklagte zu 1 ist nicht entschuldigt im Sinne von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB. Bis zu dem gemäß § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO auf den 18.11.2014 festgesetzten Zeitpunkt haben die Beklagten nichts zur Exkulpation der Beklagten zu 1 vorgetragen. Ihr auf den 13.11.2014 datierter Schriftsatz ist am 19.11.2014 beim Landgericht Duisburg eingegangen. Soweit die Beklagten darin erstmals geltend machen, die Beklagte zu 1 habe den Beklagten zu 2 als Bauleiter „sehr sorgfältig ausgewählt und überwacht“, sind sie damit gemäß § 296a Satz 1 ZPO ausgeschlossen, weil der nach § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO bestimmte Zeitpunkt dem Schluss der mündlichen Verhandlung im Sinne von § 296a Satz 1 ZPO entspricht. Es besteht auch keine Veranlassung zu einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Nachdem die Kammer mit Beschluss vom 05.09.2014 darauf hingewiesen hatte, dass bis dahin nicht vorgetragen worden war, dass es sich bei dem Beklagten zu 2 um einen Verrichtungsgehilfen der Beklagten zu 1 im Sinne von § 831 BGB handele, hat die Klägerin ihren Vortrag mit Schriftsatz vom 24.09.2014 im oben beschriebenen Sinne ergänzt. Daraufhin ist mit Verfügung vom 06.10.2014 Haupttermin zur mündlichen Verhandlung auf den 02.12.2014 anberaumt und darauf hingewiesen worden, dass nach einer Zustimmung der Parteien auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden könne. Hiermit war jedenfalls für eine anwaltlich vertretene Partei offensichtlich, dass die Kammer die Sache für entscheidungsreif hielt, ohne dass es einer weiteren Beweiserhebung bedurfte. Es hätte deshalb für die Beklagten aller Anlass bestanden, spätestens in ihrer Stellungnahme zu dieser Verfügung zur Frage einer Exkulpation im Sinne von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB vorzutragen, damit eine entsprechende Beweiserhebung in dem auf den 02.12.2014 angesetzten Termin erfolgen kann. Dies haben sie jedoch nicht getan, sondern mit Schriftsatz vom 16.10.2014 nur ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklären lassen, worauf wie angekündigt der Termin vom 02.12.2014 aufgehoben und angeordnet worden ist, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen soll.

Allerdings sind die pauschalen Behauptungen der Beklagten zur Exkulpation auch unzureichend. Die Beklagten tragen nicht vor, in welcher Weise und nach welchen Maßstäben der Beklagte zu 2 ausgewählt und überwacht wurde, insbesondere ob und ggf. welche Qualifikation er im Umgang mit der beim hier zu beurteilenden Vorfall gefahrenen Maschine hatte, ob und ggf. wie er in deren Umgang geschult war oder wurde und welche konkreten Überwachungsmaßnahmen es gab. Die pauschale Anweisung „stets sorgfältig mit dem Arbeitsgerät umzugehen und vorsichtig unter Beachtung aller Verkehrsregeln zu fahren“, geht über dasjenige, was ohnehin

- 8 -

selbstverständlich ist, nicht hinaus und war unzureichend. Welchen Inhalt die quartalsweise durchgeführten Schulungen haben, tragen die Beklagten nicht vor.

Prozesszinsen kann die Klägerin nach §§ 291, 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 Satz 2, 187 Abs. 1 BGB in der zugesprochenen Höhe verlangen. Sie hat dagegen keinen Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung von Verzugszinsen, da das Schreiben vom 16.12.2013, auf das sie sich zur Begründung des Verzuges bezieht, nur an die ehemalige Beklagte zu 3 gerichtet war.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 269 Abs. 3 S. 2, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf zunächst 7.063,- € und ab dem 30.06.2014 (Eingang der Zustimmungserklärung der Beklagten vom 30.06.2014 zur Teil- Klagerücknahme (Bl. 75 GA) auf 5.740,- € festgesetzt.



- 6 -

mit der Breite dieses Fahrzeuges verschätzt hat und es deshalb zur Kollision der Fahrzeuge gekommen ist. Die Angaben des Beklagten zu 2 stehen auch im Widerspruch zu der Darstellung im Schriftsatz vom 18.06.2014. Wenn der Beklagte zu 2 sich mit der von ihm geführten Maschine nach links orientierte, so kann es für ihn nicht überraschend und behindernd gewesen sein, wenn sich das entgegenkommende Fahrzeug aus dessen Sicht ebenfalls nach links, also aus Sicht des Beklagten zu 2 nach rechts orientierte, um ihm auszuweichen. Vielmehr wäre dies genau die zu erwartende Reaktion gewesen. Angesichts des Umstandes, dass beide Fahrzeuge nahezu mit Schrittgeschwindigkeit fuhren, wäre also eine Vorbeifahrt ohne weiteres möglich gewesen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Behauptung des Beklagten zu 2 zutrifft, dass die Straßenbreite, die mal mit 5 m und mal mit 6 m angegeben wird, ein gefahrloses vorbeifahren zugelassen hätte. Allerdings widerspricht die Endstellung der Fahrzeuge, wie sie in der überreichten Skizze dokumentiert ist, der Behauptung des Beklagten zu 2, er habe sich mit seinem Fahrzeug vor dem Unfall nach links orientiert.

Da der Zeuge ████████ das von ihm geführte Fahrzeug bereits vor der Kollision zum Stillstand gebracht hatte, verblieb ihm praktisch keine Möglichkeit mehr, den Zusammenstoß zu vermeiden. Jedenfalls überwiegt der Verursachungsbeitrag des Beklagten zu 2 so stark (§ 254 BGB), dass ihm und der Beklagte zu 1 im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung die alleinige Haftung zukommt.

Der Beklagte zu 2 haftet unmittelbar nach § 823 Abs. 1 BGB, die Beklagte zu 1 gemäß § 831 BGB.

Der Beklagte zu 2 war zum Unfallzeitpunkt Verrichtungsgehilfe der Beklagten zu 1. Mit dem Vortrag der Klägerin, dass der Beklagte zu 2 bei der Beklagten zu 1 angestellt sei, er mit Wissen und Wollen und in deren Interesse tätig und von deren Weisungen abhängig gewesen sei, ist dessen Eigenschaft als Verrichtungsgehilfe der Beklagten zu 1 offensichtlich hinreichend dargelegt, zumal die Klägerin keine näheren Kenntnisse über die Rechtsbeziehungen zwischen den Beklagten haben muss. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast konkret zu ihrer Rechtsbeziehung vorzutragen. Dies war offensichtlich, ohne dass es eines weiteren Hinweises bedurfte. Mit ihrer zunächst vorgetragenen Rüge, der Vortrag der Klägerin genüge nicht „den Schlüssigkeitsvoraussetzungen“, da die Klägerin Tatsachen darzulegen und zu beweisen habe, aus denen sich ergebe, dass der Beklagte zu 2 Verrichtungsgehilfe der Beklagten zu 1 war, sind die Beklagten dem schlüssigen Vortrag der Klägerin somit nicht beachtlich entgegengetreten, § 138 ZPO.